

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501

Der Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion
6. die Abteilung Finanzen
7. Abteilung Forstwirtschaft
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der
Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

19.den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

20.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20,
1010 Wien

21.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St.
Pölten.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 2. Oktober 2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung kein Einwand erhoben wird.“

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.“

Weitere Einwände gegen den Entwurf seitens unseres Verbandes liegen nicht vor.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„die Wirtschaftskammer Niederösterreich erstattet zu obigem Entwurf folgende Stellungnahme:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt **keinen Einwand** gegen den obigen Entwurf.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den vorliegenden Entwurf, mit welchem anlässlich der Abwicklung der letzten Wahlen aufgetretene Probleme beseitigt werden sollen, keinen Einwand.

Es darf jedoch – wie bereits in der Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vom 1.10.2009 angesprochen – darauf hingewiesen werden, dass bei der letzten Wahl nicht unbeträchtliche Probleme dadurch aufgetreten sind, dass Mitglieder der Jagdgesellschaft in den Jagdausschuss gewählt wurden.

Wenn es schon nicht möglich sein sollte, eine absolute Unvereinbarkeit dieser beiden Funktionen festzulegen, sollte es vielleicht doch möglich sein extremste Situationen, zum Beispiel der Obmann des Jagdausschusses ist zugleich Jagdleiter, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu verhindern.“

Wählbar in den Jagdausschuss sind alle Grundeigentümer des Genossenschaftsjagdgebietes. Daher sind Mitglieder einer Jagdgesellschaft, die gleichzeitig auch Grundeigentümer im Genossenschaftsjagdgebiet sind, nicht vom passiven Wahlrecht auszuschließen. Im § 22 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 finden sich Regelungen über die Befangenheit von Jagdausschussmitgliedern. Im Zuge der nächsten Jagdgesetznovelle wird zu prüfen sein, ob die Befangenheitsgründe ausreichend sind.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung, LGBl. 6501, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Z. 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zum Schreiben vom 2.10.2009 wird nachstehende Stellungnahme des Bundes mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 2 (§ 2):

Die bisherigen Abs. 4 bis 7 sollten die neue Bezeichnungen „(3)“ bis „(6)“ erhalten.“

Die Anmerkung passt nicht zu § 2, da diese Bestimmung keine Absätze aufweist. Gemeint war wohl § 3. Der Anregung wird aber nicht gefolgt, da die Änderungsanordnungen den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien entsprechen.

Zu Z. 3:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 3 (§ 3):

Da die Frist von fünf Tagen zur Namhaftmachung der Vertrauenspersonen äußerst kurz erscheint und der bisherige § 3 Abs. 3 eine Frist von einer Woche vorsah, wäre eine entsprechende Begründung in den Erläuterungen zu begrüßen.“

Die Frist von fünf Tagen zur Namhaftmachung der Vertrauenspersonen ist ausreichend und wurde ein Hinweis im Motivenbericht aufgenommen.

Zu Z. 7:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 7 (§ 5):

Die Formulierung „§ 5 Abs. 2 (neu) lautet:“ ist nach rechtstechnischem Standard zu verwenden, wenn die umschriebene Gliederungseinheit neu gefasst, das heißt durch eine gleich bezeichnete Gliederungseinheit (anderen Wortlautes) ersetzt wird. Hier soll jedoch der geltende Abs. 2 nicht neu gefasst werden, sondern als Abs. 3 weiter bestehen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

7. Im § 5 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung „(3)“, folgender Abs. 2 wird eingefügt:“

Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Änderungsanordnungen den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien entsprechen.

Zu Z. 9:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In der Änderungsanordnung wäre die lit. e durch die lit. g zu ersetzen.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 9 (§ 5 Abs. 3):

Der § 5 Abs. 3 lit. e (neu) enthält keine Wortfolge „Verlautbarung der Wahlkundmachung“, die ersetzt werden kann.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 6:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Zu den unten angeführten Bestimmungen erlauben wir uns jedoch folgendes anzumerken:

Zu § 6 Abs. 1

Der Abgabezeitpunkt für die Wahlvorschläge soll nun neu mit spätestens am einundzwanzigsten Tag nach Kundmachung der Wahlausschreibung 13:00 Uhr festgelegt werden. Die Festlegung eines genauen spätesten Abgabezeitpunktes wird seitens unseres Verbandes ausdrücklich begrüßt. Hingewiesen wird jedoch, dass in kleinen Gemeinden das Gemeindeamt nicht jeden Wochentag am Nachmittag geöffnet hat. Es wird daher empfohlen den spätesten Abgabezeitpunkt für die Wahlvorschläge des Jagdausschusses nicht mit 13:00 Uhr sondern mit 12:00 festzulegen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 13:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zur Klarstellung könnte überlegt werden, den Wahlvorschlag von der Unterstützung von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft abhängig zu machen, in deren Eigentum insgesamt mindestens 10% der Fläche des Genossenschaftsjagdgebietes steht.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 15:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 15 und 16 (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2):

Trotz ähnlich lautender Bestimmungen in der NÖ Landwirtschaftskammerwahlordnung und der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung fällt auf, dass nun die Einsicht in die Wählerliste über eine Woche vor Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste endet. So wird ein Einspruch nach fünf Tagen ab Fristbeginn unmöglich, wenn nicht rechtzeitig vorher Einsicht genommen wurde. Da die Wählerliste bis Ende der Einspruchsfrist ohnehin nicht (im Sinne des § 11 Abs. 7) abgeschlossen werden kann, ist auch nicht ersichtlich, warum es eine laut Erläuterungen „wesentliche Entlastung der Gemeinden darstellt“, wenn nicht während der gesamten Einspruchsfrist Einsicht in die Wählerliste genommen werden kann.“

Durch die Verkürzung der Auflagezeit des Wählerverzeichnisses wird der mit der Auflage verbundene Aufwand für die Gemeinden jedenfalls verringert. Dem Einspruchsberechtigten soll mit dieser Bestimmung ausreichend Zeit für die Erhebung eines Einspruches zur Verfügung stehen.

Zu Z. 20:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Das Wort „Jagdausschusswahl“ wäre mit scharfem „ß“ zu schreiben.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 26 und 27:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In den Erläuterungen wird nicht auf diese Bestimmungen Bezug genommen.“

Dieser Hinweis wurde im Motivenbericht entsprechend berücksichtigt.

Zu Z. 27:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Wortfolge sollte nach dem Wort „erstreckt,“ eingefügt werden.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 3):

Im § 21 Abs. 3 wird angeregt, die Einfügung nach der Wortfolge „erstreckt,“ (also nach dem Beistrich) vorzunehmen, um den richtigen Satzfluss zu gewährleisten. Im Übrigen weist auch die Textgegenüberstellung im Anhang diese Form auf.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 37:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Anordnung der Setzung eines Beistriches wäre nicht in der Z. 37 sondern in der Z. 38 vorzusehen.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 37 (§ 24 Abs. 6):

Im § 24 Abs. 6 findet sich kein Wort „wurde“ nach dem ein Beistrich gesetzt werden könnte.

Auch in der Textgegenüberstellung ist keine Einfügung eines Beistrichs ersichtlich.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 39:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist für die Anfechtung der Wahl bereits in § 24 Abs. 6 abweichend geregelt wird.“

Im Hinblick darauf wurde die bisherige Regelung beibehalten.

Zu Z. 42:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In der Änderungsanordnung kann das allein stehende „s“ entfallen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 42 (XVI. Abschnitt):

Im Klammerausdruck hätte die Jahreszahl ganz zu entfallen, da mit der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Jahr 1991 (BGBl. Nr. 51/1991) die Abkürzung „AVG“ eingeführt wurde.“

Das Zitat ist richtig wiedergegeben.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu den Erläuterungen:

Zu § 21 Abs. 1 und 2:

Hier sind offensichtlich § 21 Abs. 2 und 3 gemeint.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 21 Abs. 2 und 3

In den Erläuternden Bemerkungen stimmt die Absatzbezeichnung nicht mit dem geänderten Gesetzestext überein. Diesbezüglich wäre daher eine Richtigstellung vorzunehmen.

Dieser Hinweis wurde im Motivenbericht entsprechend berücksichtigt.